

Satzung der Gemeinde Altstadt zur

**11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Altstadt für das Gebiet
„Schwabniederhofen – Süd“ im Bereich des Höhenweges Fl. Nr. 387 u. a.**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches, Art. 81 Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlässt die Gemeinde Altstadt folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schwabniederhofen – Süd“

- 1.1 Der Bebauungsplan Nr. 8 „Schwabniederhofen – Süd“ vom 14.07.1981, durch Bekanntmachung am 16.07.1981 rechtskräftig geworden, mit seiner 10. Änderung, die durch Bekanntmachung am 19.09.2003 in Kraft getreten ist, wird im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 385/2, 386, 387 und 387/1 folgendermaßen geändert:
- 1.2 Die 11. Änderung besteht aus dem nachfolgenden Textteil, der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 20.01.2009.
- 1.3 Es werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Baugrenzen werden zusammengefasst, um dadurch für den einzelnen Bauplatz eine bessere Grundstückseinteilung zu ermöglichen und es wird das Planzeichen 15.3 der Planzeichenverordnung (PlanzV) eingeführt.
 - b) Bei Bauplatz Nr. 1 und Nr. 2 darf statt zwei Einzelhäusern auch ein Doppelhaus errichtet werden.
 - c) Für die Dachneigung wird eine Alternative festgesetzt, bei der die Kniestockhöhe auf 1,0 m begrenzt wird: Dachneigung 33° bis 36° bei einer Kniestockhöhe von max. 1,00 m.
 - d) Für die mit dem Planzeichen 15.3 der PlanzV umgrenzten Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) gelten im übrigen die Bestimmungen des Art. 6 (9) der BayBO.
 - e) Für die Abstandsflächen von Gebäuden gelten die Bestimmungen der BayBO. Bei Garagen entlang der Nachbargrenze kann die Garage auch mit einem Abstand von 1,50 m errichtet werden. Sie gilt als Grenzgarage.
- 1.4 Alle nicht durch die 11. Änderung betroffenen Teile des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schwabniederhofen – Süd“ behalten weiterhin einschließlich der bisher erfolgten Änderung Gültigkeit.

§ 2 In-Kraft-Tretung

Diese 11. Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Altstadt, den 27.03.2009
Gemeinde Altstadt


Hadersbeck, 1. Bürgermeister

